

Information - Konzessionserteilung für bestehende öffentliche Apotheken

Die Österreichische Apothekerkammer ist im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung für die Konzessionserteilung bestehender öffentlicher Apotheken zuständig. Im Rahmen des durchzuführenden Verwaltungsverfahrens überprüft die Österreichische Apothekerkammer zunächst das Vorliegen der **persönlichen Voraussetzungen** für die Konzessionserteilung.

Zum Nachweis der persönlichen Eignung der/des Antragsteller:in zur Erlangung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß § 3 Apothekengesetz sind nachstehende Urkunden vorzulegen:

- österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis / Nachweis der Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweiz,
- Bescheid der Österreichischen Apothekerkammer über die Erteilung der allgemeinen Berufsberechtigung als Apotheker:in oder
- für Apotheker:innen, die ihre Aspirantenprüfung vor dem 1. Jänner 1994 abgelegt haben: Das Zeugnis über die Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf („Aspirantenprüfungszeugnis“) oder
- für Apotheker:innen, die ihre Aspirantenprüfung in der Zeit zwischen 1. Jänner 1994 und 4. Juni 2008 abgelegt haben und am 5. Juni 2008 als Apotheker:in in einer österreichischen Apotheke tätig waren: Das Staatliche Apothekerdiplom oder
- für Apotheker:innen, die ihre Apothekerausbildung in der EU, im EWR oder in der Schweiz absolviert haben und am 5.6.2008 in einer österreichischen Apotheke tätig waren: Bescheid (Mitteilung) der Österreichischen Apothekerkammer über die Anerkennung dieses Ausbildungsnachweises,
- aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate),
- aktuelles amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung (nicht älter als 3 Monate) und
- eidesstattliche Erklärung über die Pflichten des Konzessionsinhabers/der Konzessionsinhaberin.

Seit Inkrafttreten der Apothekengesetznovelle 2024, BGBl. I Nr. 22/2024, ist von der Erlangung der Konzession zum Betrieb einer Apotheke ausgeschlossen, wer zum Zeitpunkt der Einbringung des Konzessionsantrags das **65. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

Nachdem ein Apothekenunternehmen sowohl in der Rechtsform eines **Einzelunternehmens** als auch in der Rechtsform einer **Personengesellschaft**, dh. Kommanditgesellschaft oder Offene Gesellschaft, betrieben werden kann, gilt Folgendes:

- Beim Fortbetrieb **als Einzelunternehmen**: Nachweis des Überganges des gesamten Apothekenunternehmens an den/die Konzessionswerber:in z.B. durch Vorlage eines Kaufvertrages, Schenkungsvertrages etc.
- Beim Fortbetrieb **als Personengesellschaft**: Nachweis des Überganges von Anteilen in Höhe von **51 %** am Apothekenunternehmen an den/die Konzessionswerber:in sowie Vorlage der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen, aus welchen die **ausreichende rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht** des Konzessionswerbers/der Konzessionswerberin hervorgeht. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Vorgaben des § 12 Abs. 2 Apothekengesetz zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass bei Einbringen des Konzessionsantrages sämtliche Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

Um den von Ihnen gewünschten Zeitpunkt des Konzessionsüberganges gewährleisten zu können, ersuchen wir Sie um Übermittlung sämtlicher Unterlagen **6-8 Wochen** vor diesem Zeitpunkt.

Für Detailfragen steht Ihnen unsere Rechts- und sozialpolitische Abteilung gerne unter 01 40414 – DW 100 zur Seite.

Oktober 2024

